

# DIE FERIEEN GEHÖREN UNS – MIT SICHERHEIT!

Empfehlungen für die Sommerferien

Es gilt die Formulierung unserer Empfehlung auf [www.bjr.de/corona](http://www.bjr.de/corona)

Stand: 12.07.2021

# Empfehlung nach § 85 Abs. 2 SGB VIII

Dem Bayerischen Jugendring (K.d.ö.R.) wurden gemäß Artikel 32 Absatz 4 AGSG in Verbindung mit § 32 AVSG für den Bereich der Jugendarbeit die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 (2) Nr. 1 SGB VIII übertragen.

# Grundlagen dieser Empfehlung

## 13. Bayerische Infektionsschutz

### Maßnahmen Verordnung

- > Schutz- und Hygienekonzepte sind vorgeschrieben
- > Generell ist der Bereich Jugendarbeit im § 22 der 13. BayIfSMV verortet.
- > Weitere Paragraphen und deren Ableitung finden sich in unseren Empfehlungen.

## Rahmenkonzepte die zur Anwendung

### kommen:

- > Beherbergung
- > Gastronomie
- > Sport
- > für kulturelle Veranstaltungen
- > für Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen
- > Touristische Dienstleister

# Verantwortung der Träger

## **Eigenes Konzept**

Jeder Träger hat ein Schutz- und Hygienekonzept für die Angebote und Maßnahmen auszuarbeiten. Auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörden ist es vorzulegen.

## **Fremd Konzepte**

- > Schutz- und Hygienekonzepte von genutzten Einrichtungen sind anzuwenden.
- > Strengere Regeln z.B. aus dem Eigenen Konzept sind anzuwenden.

# Maskenpflicht und Tests

Grundsätzlich:

- > Gilt eine Maskenpflicht und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern für Angebote der Jugendarbeit.
- > Außer bei Angeboten mit Gruppenbildung (2.1 oder 3.2).
- > In Folge einer Gruppenbildung nach 2.1 besteht eine verbindliche Testpflicht!

# Maskenpflicht

## Fachkräfte und Ehrenamtliche Jugendleiter

- > Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)/ Alltagsmasken, wenn 1,5 m Mindestabstand nicht eingehalten werden können.
- > Zum Arbeitsschutz sind medizinische Masken (MNS) zu tragen.

## Eltern und Sonstige

- > In Innenräumen sind mind. MNS zu tragen.
- > In Übergabesituationen hierauf achten.

# Maskenpflicht

## Junge Menschen

- > grundsätzlich gilt eine Maskenpflicht (mind. MNS) bei Ferienangeboten.
- > Außer bei Gruppenbildung nach 2.1 unserer Empfehlung.
- > Entfällt in Mehrzweck- und Gruppenräumen, wenn der Mindestabstand eingehalten wird
- > und die 7-Tages-Inzidenz in der kfr. Stadt / Lkr. unter 50 ist.

## Außenbereich

- > Im Außenbereich entfällt die Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann.
- > Kurzfristige Unterschreitungen sind auf Grund der Tragepausen unschädlich.

# Testpflicht

- > Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 50** besteht in Einrichtungen (ohne Übernachtung) keine Testpflicht.
- > 7-Tage-Inzidenz **über 50** insbesondere notwendig bei Verpflegung und ggf. Sport.
- > Bei mehrtägigen Angeboten (ohne Übernachtung) empfehlen wir einen freiwilligen Testnachweis zu Beginn, in der Mitte und am Ende.
- > Ausnahmen gelten für vollständig Geimpfte (14 Tage - Impfnachweis) und Genesene (Nachweis) zur Testpflicht.

# Testpflicht

## Angebote mit Übernachtung

- > Bei Angeboten mit Übernachtung muss bei Anreise ein negatives Testergebnis vorliegen.
- > **Unabhängig** der 7-Tage-Inzidenz!

## Vgl. Rahmenkonzept Beherbergung

- > Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 in der betreffenden kfr. Stadt/ dem Landkreis ist alle 48 Stunden ein Test durchzuführen.

# Testpflicht

## **Mehrtägige Angebote**

- > Ohne Übernachtung:  
Wir empfehlen einen freiwilligen Testnachweis.

## **Gruppenbildung nach 2.1**

- > Ist eine verbindliche Teststrategie zu entwickelt ( Zu Beginn und am Ende, ab 6 Kalendertagen am 3. Tag ebenfalls)

# Zulässige Tests

- > nicht älter als 24 Stunden
- > vorliegend in schriftlicher oder digitaler Form
- > PCR- oder
- > POC-Antigentest oder
- > ein durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenes und unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest.

# Kontaktnachverfolgung und Datenerhebung

Grundsätzlich besteht keine Pflicht zur Kontaktverfolgung,

AUßER bei:

- > Gruppenbildung nach 2.1 und 3.2 unserer Empfehlung
- > Verpflegung
- > Übernachtung

# Datenerhebung

## **Informationspflicht**

Die Besucher:innen (auch zur Weitergabe an Personen-sorgeberechtigte) sind in geeigneter Form bei der Erhebung von Daten im Zuge der Corona Pandemie zu informieren.

## **Beispiel:**

Flyer mit Hinweis auf Datenschutzhinweis nach Art. 13 DSGVO

# Dokumentation

## Papierdokumentation

- > Dokumentation 4 Wochen in verschlossenem Umschlag aufbewahren
- > Tägliche Anwesenheitsliste führen und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vollständig aushändigen.

## Luca App

- > Träger muss sich registrieren und QR-Code erstellen
- > Besucher müssen App geladen haben
- > Scan durch Besucher:innen sicherstellen

# Gestaltung von Freizeiten

- > Feste Gruppen halten Anzahl an Kontaktpersonen gering. Schützende Bedingungen schaffen!
- > Infektionsketten bleiben nachvollziehbar
- > Im Infektionsfall kann ggf. der Abbruch von Gesamtmaßnahmen verhindert werden.

# Gestaltung vom Freizeiten

## 2.1 Gruppenbildung

- > Verbindliche Testpflicht
- > 7-Tage-Inzidenz 50+:
  - Indoor 25 Personen
  - Outdoor 50 Personen
- > 7-Tage-Inzidenz U50:
  - Indoor 50 Personen
  - Outdoor 100 Personen
- > Personen inkl. Geimpfter und Genesener  
Personen, exkl. Teamer:innen

## 3.2 Gruppenbildung

- > Empfohlene Testnachweise
- > Keine Gesamtgruppenbegrenzung
- > Bildung von 10er-Gruppen, keine Durchmischung!
- > 7-Tage-Inzidenz 50+:
  - 10 Personen aus 3 Haushalten
- > 7-Tage-Inzidenz U50:
  - 10 Personen aus 10 Haushalten
- > Betreuer Teil der Gruppe oder Maskenpflicht bzw.  
1,5 m. Abstand

# Bring- und Holsituationen

- > Persönliche Kontakte zwischen Erziehungsberechtigten und Fachkräften/ Ehrenamtlichen Jugendleitern so gering wie möglich halten
- > Ggf. in den Außenbereich verlegen/ vor die Einrichtung bzw. Veranstaltungsort
- > Mindestabstand einhalten und Maske tragen.
- > Betreten durch Lieferdienste möglichst vermeiden.

# Ein- und Mehrtägige Angebote

Grundsätzlich:

- > Angebote möglichst in großen Räumen oder draußen stattfinden lassen
- > Ehrenamtliche über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflicht nach § 34 IfSG informieren.
- > Hygiene Maßnahmen auch mit Veranstaltungsort organisieren.
- > Hust- und Niesetikette einhalten
- > Gruppendurchmischung verhindern
- > Lüften in geschlossenen Räumen!

# Gestaltung von Freizeiten

## **Singen (3.3.1)**

Singen ist Indoor und Outdoor in Gruppen erlaubt.

## **Lagerfeuer (3.3.2)**

Gruppen nach 2.1 müssen am Lagerfeuer keinen Abstand halten. Gruppen nach 3.2 (10er Gruppen) müssen innerhalb der Gruppe keinen, aber zu anderen Gruppen Abstand halten.

# 4. Sport

## **7-Tage-Inzidenz unter 50**

Sport ist ohne Personenobergrenze möglich und Kleingruppen können aufgelöst werden.

## **7-Tage-Inzidenz 50+**

Kontaktfreier Sport ist ohne Personenobergrenze nur mit Test möglich. Ohne Test sind Gruppen von 10 Personen indoor und Gruppen bis 20 Personen outdoor für Kinder bis 14 Jahre erlaubt.

# 5. Verpflegung und Bewirtung

## 5a) feste Kochteams

Feste Kochteams sind zu bilden. Das Kochteam träge geeignete Mund-Nasen Bedeckungen bei Essensausgabe und wenn in der Küche der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Zugang zur Küche haben nur Betreuungs- und Bedienpersonal.

## 5b) gemeinsames Kochen

Sollte grundsätzlich nicht stattfinden, kann aber im Rahmen von Freizeiten in Kleingruppen nach 2.1 oder im Sinne von 3.2 stattfinden. Nur mit getesteten Personen durchführen.

# 5. Verpflegung und Bewirtung

## **5a) Essensabgabe**

Die Essensabgabe aus der Küche erfolgt ausschließlich durch Bedien-  
/Betreuungspersonal.

## **Unverpackte Speisen**

Die Abgabe unverpackter Speisen (Obst, Nachtisch etc.) kann nur erfolgen, wenn das Infektionsrisiko hierdurch nicht steigt.

Es muss sichergestellt sein, dass das Kind sich zuvor die Hände gewaschen hat.

# 5. Verpflegung und Bewirtung

## **Servieren am Tisch**

In Kleingruppen (3.2 und nach 2.1) kann eine Selbstbedienung am Tisch mit Einschenken und Schöpfen erfolgen.

Ebenfalls ist das Eindecken und Abräumen der Kleingruppe erlaubt.

## **Mitgebrachte Speisen**

Das Mitbringen von eigenen Speisen ist erlaubt, sofern eine mögliche Kontamination des Koch-/Geschirrs durch Reinigung ausgeschlossen ist und nur der betreffende Teilnehmer es verzehrt.

# 5. Verpflegung und Bewirtung

## Buffet

Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen ist zu beachten.

Grundsätzlich ist die Buffetform möglich.

Jedoch sollte es durch Bedien-/Betreuungspersonal ausgegeben werden.

## Grillen und Picknick

Berücksichtigt man die vorangestellten Regelungen, sind auch Grillen sowie Picknick auf privaten Gelände (z. B. Jugendbildungsstätten, Jugendhäuser, Zeltplätze) vertretbar. Im öffentlichen Raum (Parks oder ähnliches) müssen die allgemeinen Kontaktbeschränkungen, Abstandsempfehlung und Maskenpflicht eingehalten werden.

# 6. Mobilität

Grundsätzliche Empfehlung:

Eine Anreise der Teilnehmenden sollte im besten Falle auf eigene Verantwortung der Teilnehmenden erfolgen.

# 6. Mobilität

## PKW und Kleinbusse

Es sollte eine FFP2-Maske getragen werden zur Anreise.

Fand vor Reiseantritt eine Gruppenbildung nach 2.1 (Testnachweis bereits überwacht) bzw. 3.2 statt, können Teilnehmer der Kleingruppe auch ohne Maske reisen.

## Reisebusse und ÖPNV

Im ÖPNV gilt die FFP2-Maskenpflicht!

In Reisebussen muss ebenfalls die FFP2-Maske getragen werden, da i.d.R der Busfahrer nicht Teil der Gruppe (nach 2.1) ist und somit euch keinen Test nachgewiesen hat. Bei 3.2 Gruppenregelung muss grundsätzlich in Großbussen eine Maske getragen werden.

# 9. Verdachtsfälle

- > Wenn während des Angebots bei Leiter:innen oder Teilnehmer:innen ein Verdachtsfall (positiven Test, Krankheitssymptome oder die Mitteilung des Kontakts zu einem positiv Getesteten) erfolgt, müssen Maßnahmen ergriffen werden. Eine Person zuvor bestimmt sein die notwendige Entscheidungen trifft und ggf. weitere Maßnahmen sowie die Meldung an das Gesundheitsamt veranlasst.
- > Wenn ein:e Leiter:in die Veranstaltung abbrechen muss, dann muss gegebenenfalls jemand als Ersatzleiter:in organisiert werden. Um hier mit Blick auf die Aufsichtspflicht einen Sicherheitspuffer zu haben, sollte die Betreuung durch Fachkräfte und Ehrenamtliche ausreichend sichergestellt werden.

# 9.1 Krankheitssymptome

Analog zum Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen Folgendes:

# 9.1 Krankheitssymptome

## 1.

Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist der Besuch der Einrichtung oder die Teilnahme an der Maßnahme nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

## 2.

Kranke Personen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Einrichtung nicht besuchen oder an der Maßnahme der Jugendarbeit teilnehmen. Die Wiedenzulassung zum Besuch bzw. zur Teilnahme nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Person wieder bei gutem Allgemeinzustand ist und bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) gesund ist sowie ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

# 9.2 Positiver Test im Tagesverlauf

- > Erhält eine Person einen positiven Test im Tagesverlauf:
- > Diese Person sofort isolieren!
- > Gesundheitsamt umgehend informieren!
- > Person muss Veranstaltung abbrechen und sich testen lassen. Gesundheitsamt entscheidet über weitere Testung.
- > Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/ oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet ebenfalls das Gesundheitsamt.

## 9.3 Benachrichtigung als Kontaktperson

Wenn eine Person während des Angebots die Mitteilung erhält, dass sie Kontaktperson ist (also mit einer dritten Person Kontakt hatte, welche positiv getestet wurde),

- > dann ist diese Person umgehend zu isolieren.
- > Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und
- > sich entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamtes in Quarantäne begeben und
- > testen lassen.
- > Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt.